

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG

Mainz, den 13. November 2009

NUMMER 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
860	20. 8. 2009	Bestellung von Bediensteten der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände zu Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamtinnen und -beamten VV des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	282

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
23. 9. 2009	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Dumitru Socolan, Generalkonsul der Republik Moldau in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	282
23. 9. 2009	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Josef Hlobil, Generalkonsul der Tschechischen Republik in München Bek. der Staatskanzlei	282
6. 10. 2009	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Zhenshun Wen, Generalkonsul der Volksrepublik China in Frankfurt/Main Bek. der Staatskanzlei	282
13. 10. 2009	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Pius Bucher, Generalkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt/Main Bek. der Staatskanzlei	282
13. 10. 2009	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Herr Eddy Setiabudhi Bek. der Staatskanzlei	283
27. 10. 2009	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Alfredo Luis Arecco Sablich, Generalkonsul der Republik Peru in Frankfurt am Main (mit Sitz in Offenbach) Bek. der Staatskanzlei	283
	Ministerium des Innern und für Sport	
8. 10. 2009	Kostenrichtwerte für die Förderung von genormten Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	283
	Ministerium der Finanzen	
8. 10. 2009	Arbeitshinweise zum Beihilfenrecht; hier: Anwendung des § 3 Abs. 2 BVO RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	283
27. 10. 2009	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	284

I.

**860 Bestellung von Bediensteten
der gesetzlichen Krankenkassen
und ihrer Verbände zu Vollstreckungs- und
Vollziehungsbeamtinnen und -beamten**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen**

vom 20. August 2009 (631-3 72366-SE 2)

Aufgrund des § 66 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird Folgendes bestimmt:

- 1 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung darf für die Vollstreckung fachlich geeignete Bedienstete einer landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkasse als Vollstreckungsbeamtinnen oder Vollstreckungsbeamte und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete der Krankenkasse als Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte bestellen; vor der Bestellung ist die Krankenkasse anzuhören.
- 2 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung darf für die Vollstreckung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge auch fachlich geeignete Bedienstete einer bestimmten landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkasse als Vollstreckungsbeamtinnen oder Vollstreckungsbeamte und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete der Krankenkasse als Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte bestellen; vor der Bestellung sind diese gesetzliche Krankenkasse und alle gesetzlichen Krankenkassen, für die die Bediensteten tätig werden sollen, anzuhören.
- 3 Das fachlich zuständige Ministerium darf für die Vollstreckung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge fachlich geeignete Bedienstete der Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen als Vollstreckungsbeamtinnen oder Vollstreckungsbeamte und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete dieser Landesverbände als Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte bestellen; vor der Bestellung sind alle Landesverbände, für deren Mitgliedskrankenkassen die Bediensteten tätig werden sollen, anzuhören.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 18. November 1999 (624 (KV) 72266-SE 2) - MinBl. S. 518; 2004 S. 410 - außer Kraft.

MinBl. 2009, S. 282

II.**Staatskanzlei**

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Dumitru Socolan,
Generalkonsul der Republik Moldau
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 23. September 2009 (01221-23/06)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Moldau in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dumitru Socolan am 9. September 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Iulian Grigorita, am 22. März 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2009, S. 282

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Josef Hlobil,
Generalkonsul der Tschechischen Republik
in München**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 23. September 2009 (01221-6/08)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München ernannten Herrn Josef Hlobil am 9. September 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Karel Boruvka, am 23. Juli 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2009, S. 282

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Zhenshun Wen,
Generalkonsul der Volksrepublik China
in Frankfurt/Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 6. Oktober 2009 (01221-27/04)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in Frankfurt/Main ernannten Herrn Zhenshun Wen am 28. September 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Haiyan Li, am 29. Mai 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2009, S. 282

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Pius Bucher,
Generalkonsul der Schweizerischen
Eidgenossenschaft in Frankfurt/Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 13. Oktober 2009 (01221-13/02)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in

Frankfurt am Main ernannten Herrn Pius Bucher am 2. Oktober 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Julius Anderegg, am 28. März 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2009, S. 282

Erlöschen eines Exequaturs; h i e r : Herr Eddy Setiabudhi

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 13. Oktober 2009 (01221-19/04)**

Die Botschaft der Republik Indonesien hat mit Verbalnote vom 1. Oktober 2009 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Eddy Setiabudhi, am 13. März 2009 abberufen wurde.

Das am 28. März 2007 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2009, S. 283

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Alfredo Luis Arecco Sablich,
Generalkonsul der Republik Peru
in Frankfurt am Main (mit Sitz in Offenbach)**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 27. Oktober 2009 (01221-35/06)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt am Main (mit Sitz in Offenbach) ernannten Alfredo Luis Arecco Sablich am 21. Oktober 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pinto-Bazurco Rittler, am 12. Januar 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2009, S. 283

Ministerium des Innern und für Sport

Kostenrichtwerte für die Förderung von genormten Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

**Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 8. Oktober 2009 (ISM 24 032/3S)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 und des § 14 des Sportförderungsgesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) wird

im Einvernehmen mit den für Schulen, Hochschulen und den Landeshaushalt zuständigen Ministerien folgendes Rundschreiben erlassen:

Turn- und Sporthallen

	alt	neu
Halle 15 x 27 m (1 Übungseinheit = 1 ÜE)	840.000,00 €	1.260.000,00 €
22 x 44 m (2 ÜE)	1.670.000,00 €	2.505.000,00 €
27 x 45 m (3 ÜE)	2.180.000,00 €	3.270.000,00 €
27 x 45 m (3 ÜE) mit Zuschaueranlagen	2.510.000,00 €	3.765.000,00 €

als Sonderform

Halle 12 x 24 m	685.000,00 €	1.027.500,00 €
18 x 36 m	1.255.000,00 €	1.882.500,00 €
22 x 44 m mit Nebenraumprogramm für 1 ÜE	1.445.000,00 €	2.167.500,00 €

Zusätzliche Übungsräume, je m³ umbauten Raumes:

Gymnastikraum (12 x 12 x 4 m)	155,00 €	232,50 €
Fitnessraum (4,5 x 4,5 x 2,5 m bis 6 x 9 x 2,5 m)	167,00 €	250,50 €
Konditionsraum (4,5 x 6 x 3,5 m bis 6 x 15 x 3,5 m)	185,00 €	277,50 €

MinBl. 2009, S. 283

Ministerium der Finanzen

Arbeitshinweise zum Beihilfenrecht;

h i e r : Anwendung des § 3 Abs. 2 BVO

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 8. Oktober 2009 (P 1820/03 A – 416)

Abschnitt I Nummer 2.1 der Arbeitshinweise vom 5. Februar 2004 (P 1820/03 A – 416, MinBl. S. 132, berichtigt S. 165), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 16. Oktober 2006 (P 1820/03 A – 416, MinBl. S. 187) wird wie folgt gefasst:

„2.1 Bemessung der Gebühren

Für die Bemessung der Gebühren gemäß § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) gelten die Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht unter Nr. 1.1 entsprechend.

Der Leistungsumfang der Nummern 205, 207, 209, 211 und 218 GOZ erfasst plastische (Aufbau)Füllungen. Gemäß § 87a SGB V in der Fassung des GKV-Reformgesetzes 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I. S. 2626) sind Mehrkosten für lichthärtende Kompositfüllungen in Schicht- und Ätztechnik im Seitenzahnbereich bis zum 3,5fachen des Gebührensatzes berechnungsfähig. Entsprechendes gilt für die Angemessenheit der Aufwendungen nach § 3 Abs. 2 BVO. Alternativ hierzu kann für Kompositfüllungen als definitive Füllungen auch eine analoge Bewertung nach den Nummern 215 bis 217 GOZ und für plastische Aufbauten nach der Nummer 219 GOZ (vgl. Nummer 2.3) als beihilfefähig anerkannt werden.“

MinBl. 2009, S. 283

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 27. Oktober 2009 (64-4002/2009 – 429)

Land

Landeskassen und Zahlstellen

Aufgrund des § 76 Abs. 1 LHO wird bestimmt:

	Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2009 sind abzuschließen	
1.1	von den Finanzkassen	am 30. Dezember 2009
1.2	von der Landesoberkasse	am 7. Januar 2010
1.3	von der Landeshochschulkasse und der Landesjustizkasse	am 8. Januar 2010
1.4	von der Landeshauptkasse als Einheitskasse	am 14. Januar 2010

Der Monat Dezember wird bis zum Jahresabschluss tag geführt. Die Abschlussnachweisung für Dezember 2009 ist zugleich Abschlussnachweisung für das Haushaltsjahr 2009.

- 2 Letzter Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2009 ist für die Kassen zu den Nummern 1.2 bis 1.4 der

4. Januar 2010

Nach diesem Tag dürfen nur noch Abschlussbuchungen und Berichtigungen vorgenommen werden.

- 3 Die Abschlussnachweisungen/Titelübersichten der Landeskassen sind der Landeshauptkasse bis zum **14. Januar 2010** vorzulegen.

(Wo der Termin aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist eine Absprache mit der Landeshauptkasse erforderlich.)

- 4 Die Zahlstellen rechnen zu dem von der jeweils zuständigen Kasse bestimmten Zeitpunkt ab.

- 5 Abweichend vom generellen Abschlusstag 8. Januar 2010 der Landeshochschulkasse Mainz bestimme ich als Abschlusstag für das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft II“ (Sonderrechnung 91 00) den

13. Januar 2010

und für die Sonderrechnungen der kaufmännisch buchenden Globalhaushalte den

26. Februar 2010.

Der Jahresabschluss der Landeshochschulkasse vom 8. Januar 2010 hat für den Teilbereich der Sonderrechnungen von „Wissen schafft Zukunft II“ und Globalhaushalten insoweit nur vorläufigen Charakter.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnungen ist dem Rechnungshof deshalb auch am 26. Februar 2010 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

Bewirtschafter/anordnende Dienststellen

- 6 Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2009 sind den Kassen frühzeitig, spätestens bis zum

Freitag, dem 18. Dezember 2009,

zuzuleiten.

Soweit erforderlich (vgl. mein Rundschreiben vom 24. November 2005 – 67002 – 429), ist die Übersendung der Zahlungsbegründenden Unterlagen bei Kassenanordnungen aus IRMA, die am 17. Dezember 2009 auf elektronischem Weg bei den Kassen eingehen, zeitgleich in die Wege zu leiten, damit die Begleitzettel und die Zahlungsbegründenden

den Unterlagen am Freitag, dem 18. Dezember 2009 bei der zuständigen Landeskasse vorliegen.

In Auszahlungsanordnungen ist das zutreffende Fälligkeitsdatum anzugeben, damit sichergestellt ist, dass die Zahlung entsprechend der Fälligkeit auch nach dem 18. Dezember 2009 ausgeführt wird.

- 7 Die Vorlagetermine bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) der Oberfinanzdirektion Koblenz für Festsetzungen von Besoldung/Versorgung sowie Entgelten, soweit diese, auch vor dem Hintergrund einer buchungsstellen- und periodengerechten Zuordnung wegen der Budgetierung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4, noch für das auslaufende Haushaltsjahr nachgewiesen werden sollen, sind wie folgt festgelegt worden:

- für Beamte und Versorgungsempfänger Mittwoch, der 11. November 2009,
- für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Beschäftigte) Dienstag, der 8. Dezember 2009.

Bis zu diesen Terminen vorliegende Mitteilungen der Personal verwaltenden Dienststellen können von der ZBV beim Zahltag Dezember 2009 und damit noch für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

Die anordnenden Dienststellen und die Kassen werden gebeten, zur Vermeidung von Unstimmigkeiten in der Haushaltsrechnung unmittelbar nach Erteilung der letzten Kassenanordnung für das auslaufende Haushaltsjahr die Ergebnisse nach der Haushaltsüberwachung und nach der Buchführung miteinander abzustimmen. Dies gilt auch für die Abstimmung über die Geldforderungen (vgl. Nr. 3.3 der Anlage 6 zu §§ 70-80 VV-LHO).

Die rechtzeitige Abstimmung ist durch die anordnenden Dienststellen zu gewährleisten, damit ggf. erforderliche Berichtigungen bis zum Abschlusstag bei der zuständigen Landeskasse erledigt sind. Für die Behandlung von Unrichtigkeiten, die nach dem Abschlusstag festgestellt werden, gilt, dass

- a) Fehler aufgrund einer unrichtigen Kassenanordnung von der anordnenden Stelle mit einer Änderungsanordnung,
 - b) Fehler aufgrund eines Versehens der Landeskasse von der Kasse mit einem Kasseninternen Auftrag
- zu heilen sind.

Bund

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. September 2009 – II A 6 – H 2202/09/10001 (DOK 2009/0587350) – zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 bestimmt u. a.:

1 Abschluss durch die Bewirtschafter

- 1.1 **Letzter Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 2009 ist der **30. Dezember 2009**. Nach dem 30. Dezember 2009 dürfen für das Haushaltsjahr 2009 nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2009 fällig waren (§ 72 Abs. 3 BHO). Kassenanordnungen, die nach dem 30. Dezember 2009 bei den Bundeskassen Halle/Saale, Halle/Saale (Außenstelle Ebersbach), Kiel, Trier und Weiden/Oberpfalz (im Folgenden: Bundeskassen) eingehen, werden unabhängig von der Angabe des Haushaltsjahres grundsätzlich im Haushaltsjahr 2010 ausgeführt.

Zahlungen für das Haushaltsjahr 2010 dürfen nur in den Fällen des § 72 Abs. 4 BHO im Haushaltsjahr 2009 geleistet werden.

- 1.2 **Bundessteuern und andere Einnahmen** (§ 72 Abs. 5 BHO), die bis zum 30. Dezember 2009 bei den Bundeskassen eingehen, werden noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 2009 nachgewiesen (§ 72 Abs. 2 BHO).

- 1.3 **Kassenanordnungen** für das Haushaltsjahr 2009 sind den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum **10. Dezember 2009**, zuzuleiten. Dieser Termin garantiert die Ver-

arbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2009 bei den Bundeskassen. Durch die Angabe eines Fälligkeitsdatums in den Auszahlungsanordnungen haben die Bewirtschafter die Möglichkeit, Zahlungen entsprechend der Fälligkeit auch nach dem 10. Dezember 2009 ausführen zu lassen.

Zahlungs- und Buchungsdatenräger (elektronische Schnittstelle **Druckbild F13**) für das Haushaltsjahr 2009 sind den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum **18. Dezember 2009**, zuzuleiten.

Anordnungsdatenräger (elektronische Schnittstelle **Druckbild F15**) für das Haushaltsjahr 2009 sind den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum **21. Dezember 2009**, zuzuleiten.

Kassenanordnungen, Zahlungs- und Buchungsdatenräger sowie Anordnungsdatenräger, welche die Bewirtschafter erst nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Terminen fertigen können, weil Zahlungsverpflichtungen erst nach diesem Datum entstehen, können bei den Bundeskassen **nur nach vorheriger Abstimmung mit deren Leitern** abgegeben werden.

- 1.4 Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige **Prüfung der noch verfügbaren Haushaltsmittel** im HICO-Dialog/HKR@Web oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.
- 1.5 Von den anordnenden Dienststellen ist sicherzustellen, dass die **Kassenpost** während der Jahresabschlussarbeiten mit eigenem Brief oder Paket an die Bundeskassen gesandt wird. Bei Zuleitung durch Sammelpost können Belege verspätet bei den Bundeskassen eingehen.
- 1.6 Letzte Erfassungs- und Anordnungstage im **HICO-Dialog und F05-Dialog**erfassung:
 - Für Teilnehmer an der **F05-Dialogerfassung** ist abweichend von den Nummern 1.1 und 1.3 der **30. Dezember 2009** der letzte Erfassungs- und Anordnungstag (HKR-Buchungstag 4. Januar 2010). Alle Belege in der F05-Dialogerfassung, die bis zum Ende des Tages nicht den Status „T“ (=Sammelanordnung wurde bestätigt. Buchung erfolgt im nächsten HKR-Lauf) haben, werden nicht mehr verarbeitet.
 - Für alle **HICO-Buchungen** mit Ausnahme der Buchungen von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) ist der **11. Januar 2010** der letzte Erfassungstag (HKR-Buchungstag 12. Januar 2010).
 - Für Zwecke der **Rechnungslegung** wird die HICO-Belegerfassung von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) über diesen Termin hinaus zugelassen. Der letzte Erfassungstag wird rechtzeitig im HICO-Dialog bekannt gegeben.
- 1.7 Letzter Erfassungs- und Anordnungstag im **ZÜV-Dialog** ist der **30. Dezember 2009** (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2009). Bei beleghaften Anordnungen sind die Regelungen der Nummern 1.3 bis 1.5 zu beachten.
- 1.8 Letzter Erfassungs- und Anordnungstag für die Anwender der elektronischen Schnittstellen **Druckbilder F13z und F15z** ist:
 - für **Annahme- und Auszahlungsanordnungen** sowie andere Anordnungen aus der Zahlungsüberwachung der **29. Dezember 2009**; letztes Ausführungsdatum der elektronischen Schnittstelle Druckbild F13z ist der 30. Dezember 2009.
 - für **alle anderen Buchungen** mit Ausnahme der Buchungen von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) der **11. Januar 2010**.
 - für Zwecke der **Rechnungslegung** (Zuweisungen, Rückrufe, Solländerungen) bis zu dem im HICO-Dialog bekannt gegebenen Datum.

Die Bundeskassen überwachen die Einhaltung der Termine und weisen verspätet eingehende Dateien bzw. Anordnungen zurück.

- 1.9 Für Behörden und Dienststellen, die dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum - (BADV) **Anordnungen zur Zahlung von Bezügen** (Bezügeanordnungen) erteilen, die zu Lasten des Haushaltsjahres 2009 gebucht werden sollen, gilt Folgendes:
 - 1.9.1 **Elektronische Bezügeanordnungen** sind bis zu den in den statusgruppenspezifischen BADV-Terminplänen genannten Zeitpunkten zu erteilen.
 - 1.9.2 **Formulargebundene Bezügeanordnungen** sind dem BADV bis zu den folgenden Zeitpunkten zuzuleiten:
 - bei **Besoldungs- oder Versorgungsbezügen**: bis zum **9. November 2009**,
 - bei **Tarifbezügen**: bis zum **24. November 2009**.
- 1.10 **Telegrafisch angeordnete Zahlungen** mit Fälligkeit am 31. Dezember 2009 werden bereits am 30. Dezember 2009 ausgeführt.
- 1.11 **Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2010** können systembedingt erst ab dem 21. Dezember 2009 ausgeführt werden.

2 Abschluss durch die Zahlstellen

- 2.1 Die bei den Zollzahlstellen im automatisierten Verfahren **NIZZA** geführten Vorbücher zu den Büchern der Bundeskasse werden bis zum 7. Januar 2010 offen gehalten, damit alle im Haushaltsjahr 2009 geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen gebucht werden können. Bei unbaren Zahlungen ist der Kontoauszug für den letzten Arbeitstag des abgelaufenen Haushaltsjahres maßgebend. Es ist sicherzustellen, dass alle Belege und Zahlungsmittel zu Abführungen der Geldstellen und Annahmebeamten aus dem Haushaltsjahr 2009 **bis zum 6. Januar 2010** der Zollzahlstelle vorliegen; notfalls ist eine unmittelbare Übergabe vorzusehen. **Am 7. Januar 2010 fertigt die Zollzahlstelle einen Jahresabschluss zur Abstimmung mit dem Abrechnungskonto der Bundeskasse.**

Zum Jahresabschluss der Zollzahlstelle gehörende Unterlagen der **Nebenzollzahlstellen** sind der Zollzahlstelle unverzüglich vorzulegen.

Bis zum 7. Januar 2010 buchen die Zollzahlstellen im automatisierten NIZZA parallel für das alte und das neue Haushaltsjahr. Die Tagesabschlüsse werden getrennt nach Haushaltsjahren gefertigt. Für das Haushaltsjahr 2009 können die Tagesabschlüsse der Zollzahlstellen entgegen Nr. 1.8 mit elektronischer Schnittstelle Druckbild F15z bis zum 7. Januar 2010 übermittelt werden.

Von Auftragsauszahlungen ist unter Hinweis auf Nummer 1.3 Absatz 2 abzusehen.

Verwahrungen und Vorschüsse nach Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 8.1 Satz 1 der Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinien des Bundes zu § 60 BHO (VO/VW-RiB) sind im alten Haushaltsjahr abzuwickeln. Zum Jahresabschluss erstellt die Zollzahlstelle eine Nachweisung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse; die Nachweisung ist dem zuständigen Prüfungsamt auf Anforderung zu übersenden.

- 2.2 Die **Zahlstellen im Geschäftsbereich des BMVg** fertigen die letzten Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2009 so frühzeitig, dass die Abrechnungsnachweisungen Z01 spätestens am **11. Dezember 2009** bei den Bundeskassen eingehen.
- 2.3 Im Übrigen gelten die Zahlstellenbestimmungen für die Bundesverwaltung (ZBestB).
- 3 **Jahresabschlussarbeiten**
 - 3.1 **Letzter Buchungstag für die IST-Werte der Haushalts- und Vermögensrechnung ist der 12. Januar 2010.** Aus-

genommen hiervon sind Buchungen auf den Konten der Vermögensklasse 3 (Wirtschaftsbetriebe und Kapitalbeteiligungen), sofern es sich um Buchungen ohne haushaltsmäßige Zahlung handelt. Die Regelungen des Rechnungslegungsgrundschriftens für Wirtschaftsbetriebe und Kapitalbeteiligungen sind zu beachten.

- 3.2 Die **Übernahme von Salden** in das Haushaltsjahr 2010 setzt voraus, dass die TV-Konten der untersten Ebene im Haushaltsjahr 2010 vorhanden und aktiv sind. Dies wird durch die automatische Konteneröffnung und Kontenübernahme sichergestellt, bei der alle Konten, deren Haushaltsstelle im neuen Haushaltsjahr enthalten ist, in das Haushaltsjahr 2010 übergeleitet werden. Vom Bewirtschafter zwischen Kontenübernahme und Jahresabschluss vorgenommene Änderungen in den Kontenstrukturen des Haushaltsjahres 2009 werden im Haushaltsjahr 2010 so weit wie möglich berücksichtigt. Die Übernahmen werden in den turnusmäßig im Haushaltsjahr 2010 erzeugten Listen und Kontoauszügen nachgewiesen. Ist eine vorgesehene Übernahme nicht möglich, wird für jeden dieser Fälle ein Fehlerhinweis an den Bewirtschafter gegeben. Diese Fehlerhinweise muss der Bewirtschafter überprüfen. **Die erforderlichen Nachbuchungen sind vom Bewirtschafter zu veranlassen.**

Bei **haushaltsplanbedingten Änderungen**, die dem Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes - HKR-Systempflege - **spätestens bis zum 13. November 2009** mitgeteilt werden, kann bei der Eröffnung der Konten im neuen Haushaltsjahr ggf. eine maschinelle Unterstützung erfolgen. Bis zum **11. Dezember 2009** mitgeteilte Änderungen können eventuell im Jahresabschlusslauf berücksichtigt werden. **In allen Fällen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Verfahrensbeauftragten-HKR bei den Bundeskassen erforderlich.**

- 3.2.1 Soweit **außerhalb des Zahlungsüberwachungsverfahrens offene Annahmeanordnungen** zu Einnahme- bzw. Ausgabiteln der Bereiche Wohnungsbauprämie, Unterhaltssicherung, Bundesfernstraßen, Kriegsofferversorgung, Bundeserziehungsgeld, Bundesnetzagentur (Veröffentlichung und Dokumentation) sowie Buchungsstellen der Anlage E zu Kapitel 1004 vorliegen, werden diese unter Berücksichtigung von Teileinzahlungen summarisch übertragen.

Im Teilverfahren **Wiederkehrende Auszahlungen** werden neben den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen mit summarischer Übertragung alle offenen Annahmeanordnungen einzeln übertragen. Nach Übertragung ist das Weiterbestehen der Einzelforderungen durch den Bewirtschafter zu prüfen, ggf. ist die Übernahme der Sollstellungen in das Haushaltsjahr 2010 aufzuheben.

- 3.2.2 **Nicht abgewickelte Abschlüsse** werden einzeln in das Haushaltsjahr 2010 übertragen. Für jedes Sachbuchkonto wird automatisch eine Nachweisung der nicht abgewickelten Abschlüssauszahlungen erstellt.
- 3.2.3 **Nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse** werden automatisch in das Haushaltsjahr 2010 übertragen. Einzelverwahrungen und -vorschüsse werden je Kontrollnummer einzeln, Sammelverwahrungen und -vorschüsse werden mit ihrem Bestand je Sachbuchkonto in einer Summe (Saldo) übertragen. Für jedes dieser Konten wird automatisch eine Nachweisung der nicht abgewickelten Verwahrungen/Vorschüsse des Haushaltsjahres 2009 erstellt.
- 3.2.4 Die **Selbstbewirtschaftungskonten** werden abgeschlossen und die Salden, soweit rechtlich zulässig, auf die Konten des Haushaltsjahres 2010 vorgetragen.
- 3.2.5 Der **Saldo der noch bestehenden Festlegungen des Haushaltsjahres 2009** wird in die Konten des Haushaltsjahres 2010 vorgetragen. Zugleich werden die Festlegungen im Haushaltsjahr 2009 ausgebucht. Bei flexibilisierten Titeln werden mit den Festlegungen auch die dadurch

gebundenen Haushaltsmittel in das neue Haushaltsjahr übertragen.

- 3.2.6 **Zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 gebuchte Verpflichtungen** werden - unabhängig vom Jahr ihrer Entstehung - einzeln als Festlegungen in das Haushaltsjahr 2010 übernommen. Gebuchte Verpflichtungen zu Lasten der Haushaltsjahre ab 2011 werden getrennt nach Fälligkeitsjahren als Verpflichtungen Vorjahre in das Haushaltsjahr 2010 übernommen.

Auch wenn erstmals mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2008 auf die Übersendung der besonderen Kontoauszüge (BRH720) verzichtet wurde, besteht für den Bereich der eingegangenen Verpflichtungen unverändert die **Buchungspflicht** nach § 71 Abs. 1 BHO. Zum Monatsabschluss November 2009 wird ein zusätzlicher Kontoauszug mit allen bislang gebuchten Verpflichtungen ausgeliefert. Dieser HKR-Kontoauszug dient zur Überprüfung des Verpflichtungsstandes. **Eventuelle Unstimmigkeiten können noch bis zum letzten Buchungstag gemäß Nummer 4.3 bereinigt werden.**

- 3.2.7 Bei den Titeln der **Hauptgruppen 7 und 8** wird das Gesamt-IST der Ausgaben der Vorjahre einschließlich des Jahres 2009 auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2010 übertragen.

- 3.2.8 Das Haushaltsgesetz 2009 sieht für die Verwaltungskapitel des Bundeshaushalts **flexible Bewirtschaftungsregelungen** vor. Danach sind gemäß § 19 BHO, § 5 HG 2009 die Ausgaben der in die Flexibilisierung aufgenommenen Titel des Bundeshaushalts grundsätzlich übertragbar. Allerdings verweise ich zur **Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten** und deren Übertragung in das Haushaltsjahr 2010 auf Nummer 3 meines Rundschreibens zur Haushaltsführung 2009 vom 17. Dezember 2008 - II A 2 - H 1200/08/10171 - (DOK 2008/0707766).

- 3.2.9 **Vor der Bildung von Ausgaberesten** sind alle haushaltsmäßigen Einsparungen (z.B. Deckungsanordnungen, Einsparung für üpl./apl. Ausgaben) in Abzug zu bringen. Ausgabereste, die sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen mit der Kennung ++FL09++ auf Konten des Titels 993 66 im Haushaltsjahr 2009 befinden, werden auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2010 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2009 in Abgang gestellt. In Höhe noch bestehender Festlegungen wird automatisch ein Ausgabereist (Kennung ++FL09++) gebildet, auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2010 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2009 in Abgang gestellt (siehe dazu auch Nummer 3.2.5).

- 3.3 Neben den bereits genannten HKR-Listen werden alle turnusmäßig zum Monatsabschluss ausgegebenen **Listen** erstellt. Darüber hinaus kann der Bewirtschafter noch zusätzliche oder fehlende Listen über den letzten Buchungstag hinaus anfordern. Hierzu bietet sich besonders die Nutzung der Direktdruckmöglichkeit in HKR@Web bzw. HICO an. Listen, die hier nicht angeboten werden, können bei Bedarf über die zuständigen Bundeskassen angefordert werden.

- 3.4 Die im Jahresabschluss erstellten **ZÜV-Listen ZV 700 bis ZV 770** werden in Beta 93 zur Verfügung gestellt und dort zehn Jahre aufbewahrt. Innerhalb der Archivierungsfrist können Aus- bzw. Nachdrucke durch die Bewirtschafter selbst erstellt werden.

4 Bundeskassen

- 4.1 Für die Bundeskassen bestimme ich gemäß § 72 Abs. 3 BHO und § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit Nummer 15.3 KBestB den **12. Januar 2010 als Abschlussstag für die Kassenbücher des Haushaltsjahres 2009**. Das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes erhält zum Abschluss seiner Bücher besondere Weisung.
- 4.2 Die Bundeskassen haben die Bücher nach Nummer 4.1 bis zum 12. Januar 2010 für die bis zum 30. Dezember

2009 fälligen Zahlungen offen zu halten. Sie haben außerdem

- die Steuereinnahmen (Bund) der Landeskassen des Monats Dezember 2009,
 - die Summen der von den Zollzahlstellen bis zum Jahresabschluss 2009 gefertigten Tagesnachweisungen für das auslaufende Haushaltsjahr,
 - die Summen der von den Zollzahlstellen ggf. noch zu fertigenden Tagesnachweisungen über Einnahmen, die bis zum 30. Dezember 2009 unmittelbar bei den Bundeskassen eingezahlt worden sind, und
 - die von anderen Zahlstellen für das Haushaltsjahr 2009 abgerechneten Ein- und Auszahlungen
- zu buchen.

4.3 **Letzter Sendetag im HKR-Verfahren ist der**

11. Januar 2010
(Buchungstag: 12. Januar 2010).

Letzter Sendetag im Zahlungsüberwachungsverfahren ist der

30. Dezember 2009
(Buchungstag: 31. Dezember 2009).

Einzahlungen, die über **ZABAK** bis einschließlich 31. Dezember 2009 für ZÜV eingehen, werden noch für das Haushaltsjahr 2009 verarbeitet.

- 4.4 **Ablieferungen und Kassenbestandsverstärkungen** sind bis einschließlich Giro-Kontoauszug vom 31. Dezember 2009 für das Haushaltsjahr 2009, ab Giro-Kontoauszug vom 4. Januar 2010 für das Haushaltsjahr 2010 zu buchen.
- 4.5 Das **Abrechnungsbuch** über Abrechnungen mit dem Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes ist beim Abschluss des Haushaltsjahres 2009 auf Null zu stellen. Vor Abschluss der Bücher werden die verbliebenen Abrechnungsbestände A1 und A2 (nicht Kassenbestand) automatisch durch das HKR-Verfahren in das Haushaltsjahr 2010 vorgetragen.
- 4.6 Die **Kassenaufsicht** ist verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlussarbeiten in geeigneter Weise zu unterstützen.
- 4.7 Die von den Bundeskassen Halle/Saale, Kiel und Trier für das Haushaltsjahr 2009 **zusätzlich durchzuführenden Jahresabschlussbuchungen** (z.B. Ausgleich zwischen

Einnahmen an Lastenausgleichsabgaben und den Abführungen an den LA-Fonds, Erstattungen der Einzelpläne 10 und 14 an die Einzelpläne 12, 15 und 30, Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Anlage E zu Kapitel 6006) sind zügig abzuschließen. Die von der Bundeskasse Halle/Saale vorzunehmende **Jahresausgleichsbuchung** (Ausgleich der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Bundeshaushalts 2009) erfolgt nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6.

4.8 **Nach dem Buchungstag 12. Januar 2010 dürfen die Bundeskassen Halle/Saale, Kiel und Trier Kassenanordnungen (einschl. Umbuchungsanordnungen) zu Gunsten oder zu Lasten des Haushalts 2009 nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, Referat II A 6, ausführen. Das gilt auch für die Abwicklung von Verwahrungen und Vorschüssen.**

4.9 Die Bundeskassen Halle/Saale, Kiel und Trier fertigen am **12. Januar 2010** einen **Zwischenabschluss**.

4.10 Die Bundeskasse Trier hat nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, in den Büchern für das Haushaltsjahr 2009 die

- Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der **Marktpflege**, dem Verkauf und der vorzeitigen Rückgabe von Bundesschatzbriefen sowie
- Einnahmen aus dem Verkauf von **Bundesobligationen und Finanzierungsschätzen** des Bundes,

die bis zum 31. Dezember 2009 von den Banken gutgeschrieben oder belastet werden, zu buchen.

4.11 Die Erfassung von Belegen für Zwecke der **Rechnungslegung** (Belege für Mitteldispositionen) wird über den Buchungstag 12. Januar 2010 hinaus zugelassen (vgl. Nummer 1.6).

5 **Mitwirkung der Finanzbehörden der Länder**

Die obersten Finanzbehörden der Länder unterstützen den Jahresabschluss des Bundes, indem sie die betroffenen Landesdienststellen über die Regelungen für den Abschluss des Haushaltsjahres 2009 unterrichten. Dabei liefern die Oberfinanzkassen oder die mit deren Aufgaben betrauten Landeskassen die erforderlichen **Abschluss-ergebnisse** bis zum **7. Januar 2010** (Eingang bei der Bundeskasse) an die Bundeskassen ab.

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.